

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 27

Donnerstag, 4. Juni 2020

Seite: 231

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe,
84056 Rottenburg a.d.L (Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg)
für das Wirtschaftsjahr 2020 232

Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Sanierung Wohn-/Geschäftshaus DenkMalLaden inkl.
Rückgebäude, Abbruch Nebengebäude, Erneuerung Fassade, anbringen
(teilweise) einer gedämmten Holzverschalung und (teilweise) eines
Dämmsystems, Austausch der Fenster. Änderung des Zugangs zum
Obergeschoss durch anbringen einer außenliegenden Treppe/Balkon.
Einbau einer offenen Garage im Rückgebäude. Aufteilung der Wohnung im
Obergeschoss/Erdgeschoss in einzelne Wohneinheiten. Antragsteller/in:
Frau Gisela Floegel, Herrnfeldener Straße 9a, 84137 Vilsbiburg
Bauort: Vilsbiburg, Obere Stadt 33 Baugrundstück: Vilsbiburg 123, 123/4 233

Vollzug der Baugesetze;
Einbau eines Personenaufzuges in der Grund- und Mittelschule Velden durch
den Markt Velden, Bauort: Georg-Brenninger-Straße 30, 84149 Velden,
Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Velden Nachbarbeteiligung durch
öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 234

**Haushaltssatzung des
Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe, 84056 Rottenburg a.d.L
(Landkreise Kelheim, Landshut, Regensburg)
für das Wirtschaftsjahr 2020**

I.

Auf Grund der §§ 22 – 24 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird	
im Erfolgsplan in den Erträgen auf	4.403.300,00 €,
in den Aufwendungen auf	6.003.800,00 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.710.800,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 24 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Schreiben vom 14.05.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe, Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.Laaber öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Pattendorf, 25.05.2020
Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe

gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 28.05.2020)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Sanierung Wohn-/Geschäftshaus DenkMalLaden inkl. Rückgebäude, Abbruch Nebengebäude, Erneuerung Fassade, anbringen (teilweise) einer gedämmten Holzverschalung und (teilweise) eines Dämmsystems, Austausch der Fenster. Änderung des Zugangs zum Obergeschoss durch anbringen einer außenliegenden Treppe/Balkon. Einbau einer offenen Garage im Rückgebäude.
Aufteilung der Wohnung im Obergeschoss/Erdgeschoss in einzelne Wohneinheiten

Antragsteller/in: Frau Gisela Floegel, Herrnfeldener Straße 9a, 84137 Vilsbiburg

Bauort: Vilsbiburg, Obere Stadt 33

Baugrundstück: Vilsbiburg 123, 123/4

Am 27.05.2020 erteilte das Landratsamt Landshut für Frau Gisela Floegel die baurechtliche Genehmigung für die Sanierung Wohn-/Geschäftshaus DenkMalLaden inkl. Rückgebäude, Abbruch Nebengebäude, Erneuerung Fassade, anbringen (teilweise) einer gedämmten Holzverschalung und (teilweise) eines Dämmsystems, Austausch der Fenster. Änderung des Zugangs zum Obergeschoss durch anbringen einer außenliegenden Treppe/Balkon. Einbau einer offenen Garage im Rückgebäude. Aufteilung der Wohnung im Obergeschoss/Erdgeschoss in einzelne Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 123, 123/4 der Gemarkung Vilsbiburg.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Schopf

(Nr. 41S-436-2020-BAUG vom 28.05.2020)

Vollzug der Baugesetze;

Einbau eines Personenaufzuges in der Grund- und Mittelschule Velden durch den Markt Velden, Bauort: Georg-Brenninger-Straße 30, 84149 Velden, Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Velden
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Am 25.05.2020 erteilte das Landratsamt Landshut dem Markt Velden, Bahnhofstraße 42, 84149 Velden, die baurechtliche Genehmigung für den Einbau eines Personenaufzuges in der Grund- und Mittelschule Velden auf dem Grundstück Fl.Nr. 623 der Gemarkung Velden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Gsottberger

(Nr. 41S-2304-2018-BAUG vom 28.05.2020)

Landshut, den 04.06.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat